

Umstufungsvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Elsteraue
Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue
(bisheriger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Buchheim

und

der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesstraßenverwaltung-
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter, Herrn Lotze

über

**die Aufstufung von Gemeindestraßen
zur
Bundesstraße B 180**

Präambel

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit der Verlegung des weiträumigen Verkehrs aus der Stadt Zeitz auf die vorhandene Ostumgehung Zeitz (Kreisstraße K 2213/Hyzetstraße) die nachfolgend benannten Gemeindestraßen die Bedeutung für den Bundesfernstraßenverkehr erhalten und gemäß § 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) aufzustufen sind. Sie sind öffentliche Straßen und bilden im weiteren Verlauf mit den Bundesstraßen B 2 und B 180 ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherigen Gemeindestraßen in den Teilstrecken:

vom Abzweig der Verbindungstraße am Knoten mit der Kreisstraße K 2213
bei Netzknoten 4939 216, Station 0.824
bis zum Beginn der Rehmsdorfer Straße

mit einer Länge von 1713 Metern, sowie

die Verbindungsrampe von der Kreisstraße K 2213 zur Verbindungsstraße Kadischen

mit einer Länge von 131 Metern, sowie

die Rehmsdorfer Straße bis zum Knoten mit der Dr.-Bergius Straße

mit einer Länge von 1350 Metern, sowie

die Dr.-Bergius-Straße, vom Knoten mit der Rehmsdorfer Straße
bis zum Knoten mit der Landesstraße L 193
bei Netzknoten 4939 215, Station 0.591

mit einer Länge von 690 Metern

zur Bundesstraße B 180 aufgestuft werden.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 6 FStrG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt. Im Rahmen des Umstufungsverfahrens wurden die Teilstrecken durch ein unabhängiges Ingenieurbüro untersucht und bauliche Maßnahmen fixiert.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus § 3 i. V. m. § 20 FStrG bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen bzw. rückständigen Unterhaltungsaufwand in einem angemessenen Zeitraum nachholen oder ablösen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt. Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Elsteraue,

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Halle (Saale),

Im Auftrag

.....
Buchheim

.....
Lotze